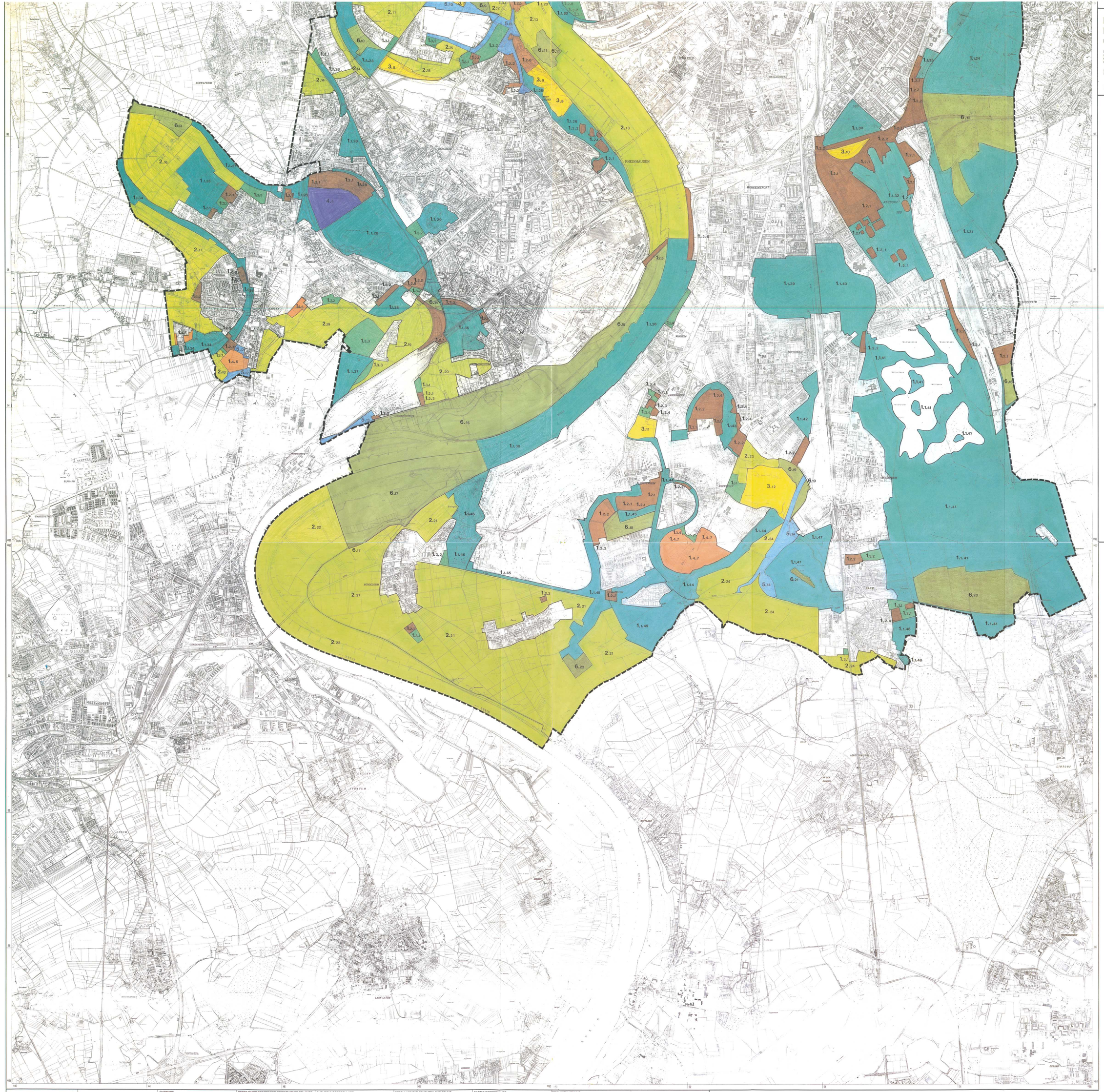

LANDSCHAFTSPLAN DER STADT DUISBURG

ENTWICKLUNGSKARTE

Nach §§ 16-28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 366). – SGV. NW. 791 –

Hergestellt auf Antrag der Stadt Duisburg durch den Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen

Maßstab 1 : 20000

ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1 – ERHALTUNG
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL 1 – ERHALTUNG
Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
1.2.1 Grünflächen: Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze
1.2.2 Grünflächen: Dauerkleingärten
1.2.3 Grünflächen: Friedhöfe
1.2.4 Grünflächen: Parkanlagen
1.2.5 Flächen für die Wasserwirtschaft
1.2.6 Flächen für den überörtlichen Verkehr
1.2.7 Flächen für Bahnanlagen
1.2.8 Flächen für die Ver- und Entsorgung

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL 1 – ERHALTUNG
Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren
1.3.1 Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze
1.3.2 Dauerkleingärten
1.3.3 Friedhöfe
1.3.4 Parkanlagen

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL 1 – ERHALTUNG
Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren

2 ENTWICKLUNGSZIEL 2 – ANREICHERUNG
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

3 ENTWICKLUNGSZIEL 3 – WIEDERHERSTELLUNG
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark verhaltlosigten Landschaft

4 ENTWICKLUNGSZIEL 4 – AUSBAU
Ausbau der Landschaft für die Erholung

5 ENTWICKLUNGSZIEL 5 – AUSSTATTUNG
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

6 ENTWICKLUNGSZIEL 6 – SICHERUNG UND ENTWICKLUNG
Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für wildlebende Tier- und Pflanzenarten

Abgrenzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Stadtgrenze

Stadtgrenze, zugleich Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis: Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 des Bundesbaugesetzes fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 des LG nur mit Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die zeitlich oder konkretisierte/feste Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte mit den textlichen Darstellungen und Erläuterungen sowie die Festsetzungskarte mit den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen. Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte bestehen jeweils aus 8 Einzelblättern. Die Zusammenphrase ist auf den Einzelblättern beurkundet. Kartengrundlage ist die deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5000 auf den Maßstab 1 : 10000 verkleinert und zusammenmontiert.

Duisburg, den 21.7.1989

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Bartsch
Leiter des Grünflächenamtes/Friedhofsamtes

ENTWURF

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Essen, den 24. 7. 1989

Kommunalverband Ruhrgebiet
Der Verbandsdirektor
i.A.

AUFSTELLUNG

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 21. Juli 1986 § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist nach der Bekanntmachungsanordnung vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit der Hauptsatzung (§ 4 Abs. 2 und 3 Bekanntmachungsanordnung vom 16. September 2000 im Amtsblatt der Stadt Duisburg – Nr. 26/1986 – veröffentlichten Bekanntmachungsanordnung) geändert.

Duisburg, den 07.08.1989

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Bartsch
Stadtbaurat

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Planentwurf wurde am 23. Februar 1987 für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG, für die Anhörung der Werke und Bergbaubetriebe sowie für die Beteiligung der Träger gem. § 3a Abs. 2 BBauG bestimmt.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Werke und Großbetriebe wurde durch Schreiben vom 23. Februar 1987 durchgeführt.
Die erneuerte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Landschaftsplanes wurde und die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 24. März bis 6. April 1987 wurde am 3. März 1987 im Amtsblatt der Stadt Duisburg – Nr. 27/1987 – veröffentlicht.

Duisburg, den 07.08.1989

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Bartsch
Stadtbaurat

AUSLEGUNG

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gem. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 3a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung am 30. August 1989 in der Zeit vom 21. August 1989 bis 22. September 1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 17.01.1990

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Bartsch
Stadtbaurat

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat am 19. Juni 1990 gem. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 3a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 07.08.1989

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Bartsch
Stadtbaurat

ERNEUTE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gem. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 3a Abs. 8 BBauG nach erneuter Bekanntmachung am 20. Juni 1996 in der Zeit vom 2. Juli 1996 bis 3. August 1996 erneut öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 06.08.1990

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Bartsch
Stadtbaurat

BESCHLUSS ZUR ERNEUTEN AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt hat am 11. Juni 1990 gem. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 6 BBauG die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 12.06.1990

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Bartsch
Stadtbaurat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Plan ist gem. § 16 Abs. 2 LG am 12 Dezember 1990 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden, einschließlich der Änderungen auf Grund von Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung.

Duisburg, den 20.12.1990

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Bartsch
Stadtbaurat

GENEHMIGUNG

Der Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf aus/unter Landschaftsrecht vom 16. April 1992 genehmigt worden.

Düsseldorf, 10. April 1992

Der Regierungspräsident
In Vertretung
(Siepenkort)

BEKANNTMACHUNG

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 10.4.1992 ist am 5.02.1993 gem. § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 12 BBauG mit Ort und Zeit der Auslegung des Planes sowie Text und Begründung im Amtsblatt der Stadt Duisburg – Nr. 32 – bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft.

Duisburg, den 2.10.1993

Der Oberstadtdirektor i.V.
Bartsch
Stadtbaurat

AUSFÜHRUNG

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 16.7.1993

Duisburg, den 2.10.1993

Der Oberbürgermeister
Krings